

Name und Anschrift:

.....
.....
.....
(Straße)
.....
(PLZ) (Ort)

Buchungszeichen:

.....
Bitte bei Zahlungen und
Schriftverkehr stets angeben!

Tel.:

Gemeindevorstand der
Gemeinde Reiskirchen
Schulstr. 17

35447 Reiskirchen

Veranlagungszeitraum

(bitte ankreuzen)

| <u>JAHR</u> | <u>QUARTAL</u> |
|-------------|-----------------------------|
| 20_____ | 1. <input type="checkbox"/> |
| | 2. <input type="checkbox"/> |
| | 3. <input type="checkbox"/> |
| | 4. <input type="checkbox"/> |

Vergnügungssteuer-Erklärung

für die Besteuerung von Veranstaltungen nach der Anzahl der verkauften Karten (Teilnahmeentgelt) gem. § 4 der Satzung der Gemeinde Reiskirchen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Hinweise für den Steuerpflichtigen:

1. Die Übersendung dieses Vordrucks gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) i.V.m. §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Steueranmeldung ist **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres** bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen **einzureichen und** die darin selbst errechnete Steuer an die Gemeindekasse **zu entrichten**.
2. Bei Nichtabgabe der Erklärung können die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 AO geschätzt und ein Verspätungszuschlag nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 a KAG i.V.m. § 152 AO von bis zu 10 % der Steuer festgesetzt werden. Auch bei verspäteter Abgabe der Erklärung besteht die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen. Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 b KAG i.V.m. § 240 AO).
3. Die Steuer bemisst sich nach dem Teilnahmeentgelt. Teilnahmeentgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

1.) Besteuerung

Die Steuererklärung erfolgt für die nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen:

| Art der Veranstaltung (§ 2 Nr. 1-3 Vergnügungssteuersatzung) | Veranstaltungs-ort | Datum (auch Monat) | Karten gesamt | Verkaufte Karten | Zu entrichtende Steuer für Veranstaltung*) |
|---|--------------------|-----------------------|------------------|---------------------|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Insgesamt zu entrichtende Steuer | | | | | _____ € |

*) Für die Besteuerung nach Teilnahmeentgelten für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 - 3 der gültigen Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Reiskirchen beträgt der Steuersatz 25 v.H. des Eintrittspreises oder Entgeltes.

2.) Versicherung der Richtigkeit

Ich/wir versichere(n), die Angaben in dieser Steuererklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum:.....

.....

Unterschrift

(Erklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben!)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Steuererklärung durch die Gemeinde Reiskirchen gilt als Steuerfestsetzung. Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen, - Steueramt -, Schulstr. 17, 35447 Reiskirchen, Widerspruch eingelegt werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Gemeinde eingegangen ist. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

Benachrichtigung über gespeicherte Daten (§ 18 Hess. Datenschutzgesetz - HDSG -):

Für die Erhebung der Steuer werden folgende Daten in automatisierten Dateien gespeichert: Name und Anschrift des Steuerpflichtigen, ggf. auch des Zustellungsbevollmächtigten, des Zahlungsbeauftragten und des Beauftragten für das Lastschriftverfahren, erforderliche Daten für die Berechnung der Vergnügungssteuer. Rechtsgrundlagen sind: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer. Die Daten werden zwei Jahre nach Einstellung des Falles gelöscht.